



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement  
Service des forêts et du paysage

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt  
Dienststelle für Wald und Landschaft

## Informationsschreiben

**Adressaten** Private Forstingenieur-Büros  
Kantonsgeometer  
Vermessungs-Büros  
Sektion Walderhaltung  
CC-Geo

**Verfasser** SFP/AB

**Datum** 1. Juni 2011

---

# Feststellungsverfahren zur Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung

Informationsschreiben für die Homologation durch den Staatsrat

---

Für die Homologation der Waldfeststellungen durch den Staatsrat sind folgende Unterlagen an die DWL in Sitten zu senden:

### 1. Numerischen Daten

Die numerischen Daten betreffend die Homologation einer Waldfeststellung sind vor öffentlicher Auflage zur Kontrolle an den Ingenieur Walderhaltung des Kreises der Dienststelle für Wald und Landschaft zuzustellen (vgl. Richtlinie in der Beilage).

### 2. Darstellung der Grenzen (Wald und Bauzone)

Sind in die Waldfeststellungsplänen gemäss neuer Richtlinie der Geodaten zu übertragen.

### 3. Anzahl

Nach öffentlicher Auflage (4 Papier-Exemplare): die Pläne sind mit Datum, Unterschrift und Stempel des Ingenieurs Walderhaltung des Kreises zu versehen. Es muss sich um Katasterpläne des Amtsgeometers (nicht des Planers) handeln. Der Amtsgeometer unterschreibt die Pläne. Dort wo noch keine eidg. Vermessung eingeführt ist, hat der Registerhalter zu unterzeichnen. Der Amtsgeometer muss auf den Plänen die Kataster-Nr. (GBV-Nr., Plan-Nr. ..) eintragen.

### 4. Massstab

Wo die eidg. Grundbuchmessung in Ausführung oder in Kraft ist, ist der Massstab der Katasterpläne ausschlaggebend (in der Regel 1:500 / 1:1'000). Pläne ausserhalb dieser Zonen werden im Massstab 1:2'000 akzeptiert, falls keine genaueren Pläne vorliegen, die dem Geometer zur Übertragung gedient haben.

## 5. Bericht / Brief

- Bericht der Gemeinde mit Angabe über Publikation im Amtsblatt, allfällige Einsprachen und Antrag zur Homologation der Waldfeststellung.
- Bericht des Ingenieurs Walderhaltung des Kreises.

## 6. Einsprachen

- Protokoll der Ortschau und Situationsplan, aus dem ersichtlich ist, wo eine Änderung erfolgt.
- Original-Einsprachen.
- Homologiert wird die Waldrandlinie nachdem die Korrekturen ausgeführt wurden.

## 7. Waldflächen < 800 m<sup>2</sup>

Falls Kleinwaldflächen nach der öffentlichen Auflage aus dem Waldareal entlassen werden, ist das im Bericht des Ingenieurs Walderhaltung zu erwähnen und auf einen Plan einzuzeichnen.

## 8. Übrige Änderungen

Allfällige Rodungen und alle übrigen Änderungen gegenüber den im Amtsblatt aufgelegten Plänen sind kenntlich zu machen.



**Olivier Guex**  
Dienstchef

**Beilage** Technische Richtlinie für die Lieferung elektronischer Daten an die DWL in Zusammenhang mit Feststellungsverfahren zur Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung